



## **Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Dorfhaus, die Froschberghalle und die Arenberghalle der Gemeinde Brigachtal**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Räumlichkeiten im Dorfhaus, der Froschberghalle und der Arenberghalle dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Brigachtal. Die Räumlichkeiten stehen nach Maßgabe der von der Gemeinde Brigachtal in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen ausgestellten jährlichen Belegungsplänen zur Verfügung. Die Arenberghalle dient vorrangig dem Schul-/Vereinsport. Sie steht für private bzw. gewerbliche Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

Abweichungen von den Belegungsplänen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Brigachtal. Die Gemeinde Brigachtal ist berechtigt, einzelne Räume zu anderen als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

### **§ 2 Zulassung von Veranstaltungen**

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist bei der Gemeindeverwaltung/Hauptamt unter genauer Angabe der Art der Veranstaltung und der Nutzungszeiten mindestens vier Wochen vorher zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders gemeldet worden ist.

Gleichzeitig ist eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die der Gemeinde Brigachtal gegenüber verantwortlich und haftbar ist. Die Nutzungserlaubnis wird von der Gemeinde Brigachtal erteilt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### **§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses**

Die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen bedarf eines schriftlichen Vertrages, sofern keine allgemeine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Brigachtal und dem Nutzer vorliegt.

### **§ 4 Zustand und Nutzung der Räume**

Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht Mängel unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde Brigachtal geltend macht. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in den Räumen oder an den Gebäuden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Brigachtal/Hauptamt zu melden. Sie werden von der Gemeinde Brigachtal in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort zu melden.



## **§ 5 Dekoration**

Durch die Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken und Böden dürfen die Räume nicht beschädigt werden. Die maximale Belastung der Halteschienen an der Bühnendecke für Bühnenbilder oder Ähnliches darf nicht überschritten werden.

Ausschmückung und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Räume bringt, sind von ihm bis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkt zu entfernen. Im Übrigen sind die Räume sofort zu räumen.

Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

## **§ 6 Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Dorfhauses, der Froschberg- und der Arenberghalle untersagt. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.

## **§ 7 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis, Verkürzung der Gaststättensperrstunde, Schankerlaubnis, etc. rechtzeitig vorher zu beschaffen und die anfallenden Gebühren und öffentlichen Abgaben zu entrichten. Auf Verlangen hat er dies der Gemeinde Brigachtal nachzuweisen. Im Falle der Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musikwerke ist der Veranstalter für die notwendige GEMA-Anmeldung verantwortlich. Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen liegt ausschließlich beim Veranstalter. Auf die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes wird hingewiesen. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für die Einrichtung, Unterhaltung und Betreuung einer Garderobe ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Eine Haftung der Gemeinde Brigachtal für Diebstähle und Beschädigungen von Sachen der Benutzer ist ausgeschlossen.

Für Schäden der Besucher haftet die Gemeinde Brigachtal nicht. Jeder Veranstalter hat hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde Brigachtal gegenüber nachzuweisen.

## **§ 8 Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwache**

Der Veranstalter hat nach Anweisung der Gemeinde Brigachtal einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten. Bei jeder öffentlichen Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Brigachtal gestellt wird.



## § 9 Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

Die jeweiligen Übungsleiter haben für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Sie haben als Erste und Letzte bei Veranstaltungen und Übungsabenden anwesend zu sein. Der jeweilige Hausmeister übt als Vertreter der Gemeinde Brigachtal das Hausrecht aus und ist nur an Weisungen der Gemeinde Brigachtal gebunden. Er ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit sämtliche Räume kontrollieren. Stellt er Verstöße gegen diese Ordnung fest, so hat er die verantwortlichen Vertreter um Abhilfe zu bitten. Die Anordnungen der Hausmeister sind zu befolgen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Hausordnung ist er berechtigt und verpflichtet, die Störer aus den Räumen zu verweisen. Der Hausmeister oder die sonst von der Gemeinde Brigachtal beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Verstöße gegen die Nutzungsordnung der Gemeinde Brigachtal zu melden. Die Gemeinde Brigachtal wird ermächtigt, in Sonderfällen besondere Anordnungen zu erlassen. Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Nutzungsordnung behält sich die Gemeinde Brigachtal vor, für den verstößenden Verein oder Veranstalter die Räume zeitweilig oder dauernd zu sperren.

Der Probetrieb ist so einzurichten, dass sämtliche Räume um 22.00 Uhr ordnungsgemäß geräumt sind. Auf die einschlägigen Vorschriften wegen der Einhaltung der Nachtruhe wird Bezug genommen.

## § 10 Schlüssel

### **Einrichtungen mit elektronischer Schließanlage**

Die **örtlichen Vereine**, die regelmäßig laut Belegungsplan die Hallen nutzen, erhalten die jeweils notwendige Anzahl von Transponder. Die Transponder werden gegen Empfangsbestätigung und einer Kautions von 20 Euro/je Transponder an den jeweiligen Vereinsvorstand ausgehändigt. Die Transponder werden individuell programmiert und sind nur funktionsfähig zu den vereinbarten Nutzungszeiten und bei den freigeschalteten Türen. Bei Verlust des Transponders haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Kosten und eventuelle Schäden. Der Verlust ist unverzüglich zu melden. Die Kautions wird im Falle des Verlustes nicht zurückerstattet und eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

**Jeder sonstige Nutzungsberechtigte** muss den Transponder gegen Empfangsbestätigung und ebenfalls einer Kautions von 20 Euro/je Transponder bei der Gemeindeverwaltung abholen. Der Transponder wird individuell programmiert und ist nur funktionsfähig bei den freigeschalteten Türen und den vereinbarten Nutzungszeiten. Er haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt. Bei Verlust des Transponders haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Kosten und eventuelle Schäden. Der Verlust ist unverzüglich zu melden. Die Kautions wird im Falle des Verlustes nicht zurückerstattet und eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

### **Einrichtungen mit manueller Schließanlage**

Die **örtlichen Vereine**, die regelmäßig laut Belegungsplan die Hallen nutzen, erhalten den Schlüssel über den Hausmeister der für die Einrichtung zuständig ist.



**Jeder sonstige Nutzungsberechtigte** muss den Schlüssel gegen Empfangsbestätigung und einer Kautions von 20 Euro/je Schlüssel beim Hausmeister abholen. Der Nutzungsberechtigte haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt. Bei Verlust des Schlüssels haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Kosten und eventuelle Schäden. Der Verlust ist unverzüglich zu melden. Die Kautions wird im Falle des Verlustes nicht zurückerstattet und eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

### **§ 11 Sauberhaltung**

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sowie die Toilettenanlagen sind peinlichst sauber zu halten.

### **§ 12 Technische Einrichtungen**

Die Be- und Entlüftung sowie die Heizungsanlage einschließlich sonstiger technischer Anlagen dürfen nur durch den jeweiligen Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde Brigachtal betätigt werden.

### **§ 13 Parkflächen**

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Zugänge und Zufahrten sind von jeglicher behindernden Fahrzeugabstellung freizuhalten.

### **§ 14 Ausschankberechtigung**

Die Berechtigung zum Ausschank bei Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung Brigachtal/Hauptamt einem dazu Befähigten übertragen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind strikt einzuhalten. Der Ausschankberechtigte hat das Bedienungspersonal zu stellen. Er ist außerdem verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Stühle und Tische in sauberem Zustand im Lagerraum aufgeräumt werden.

Nach Veranstaltungen müssen die Räumlichkeiten so rechtzeitig aufgeräumt werden, dass der Sport- und Probenbetrieb am darauffolgenden Werktag ungehindert aufgenommen werden kann. Sämtliche Räumlichkeiten sind vom Veranstalter nach Beendigung in aufgeräumtem und besenreinem Zustand wieder zu übergeben.

Für entwendetes oder beschädigtes Inventar haftet der Nutzer.

### **§ 15 Schließzeiten**

Die abendliche Benutzung der Räumlichkeiten beim Probe- bzw. Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Länger andauernde Veranstaltungen sind von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall zu genehmigen.



Notwendige Schließungen der Hallen (Ferien, sonstige Veranstaltungen, Reinigung usw.) werden den Benutzern bekannt gegeben.

Bei Veranstaltungen sind die gesetzlichen Sperrzeiten einzuhalten. Die Gemeinde behält sich vor, die Sperrzeiten im Einzelfall zu verlängern.

## **§ 16 Haftung**

Die Nutzung der Räumlichkeiten und Betriebsvorrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- oder Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Brigachtal von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 4 des Nutzungsvertrages wird verwiesen.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung oder der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Brigachtal keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

## **§ 17 Entgeltordnung**

Der Veranstalter hat für die Nutzung der Räume inkl. Betriebsvorrichtung die sich aus der Entgeltordnung (Anlage) ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tage der Nutzung gültigen Entgelte. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Gemeinde Brigachtal kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

## **§ 18 Erstmalige Nutzung**

Vor der erstmaligen Nutzung der Räumlichkeiten haben die Vorstandsmitglieder der sie benutzenden Vereine oder bei Interessengruppen die Teilnehmer die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihnen diese Nutzungsordnung bekannt ist und sie von ihnen auch anerkannt wird. Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass diese Nutzungsordnung vereinsintern an jede die Räumlichkeiten nutzende Abteilung zur Kenntnisnahme und Beachtung verteilt wird.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.1997 außer Kraft.

Brigachtal, 07.12.2021



  
Michael Schmitt  
Bürgermeister